

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 7/2019

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Nach dieser Ausgabe macht unser Newsletter **Sommerpause**, um im Oktober wieder in Ihrem Postfach zu landen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Nationalrat beschließt generelles Glyphosatverbot in Österreich.....	2
Doch keine Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe?.....	3
Bericht: Studierendeninitiative des IUR bei der Veranstaltung „Nachhaltige Hochschule – Studierende für einen ‚Klimawandel‘ an Hochschulen“	5
Vorschau: 24. Österreichische Umweltrechtstage zum Generalthema „Neue Altlastenhaftung“	6

NATIONALRAT BESCHLIEßT GENERELLES GLYPHOSATVERBOT IN ÖSTERREICH

In der Nationalratssitzung vom 2.7.2019 wurde nun das breit diskutierte generelle Glyphosatverbot in Österreich beschlossen. Der NR hatte sich mit zwei Anträgen zur Nutzung des Pflanzenschutzwirkstoffs Glyphosat zu beschäftigen. Bei Glyphosat handelt es sich um eine in Pflanzenschutzmitteln verwendete chemische Substanz, welche erstmals 1974 von der amerikanischen Firma Monsanto mit dem Handelsnamen „Roundup“ verkauft wurde.¹ Der Wirkstoff findet sich mittlerweile in hunderten von Pflanzenschutzmitteln und ist somit eines der gängigsten Herbizide in der Union. Im Jahr 2017 wurde die Genehmigung in der EU für Glyphosat bis Dezember 2022 verlängert. Nationale Verbote von Glyphosat-basierten Pflanzenschutzmitteln oder die Einschränkung ihrer Nutzung wären dabei trotz einer Zulassung des Wirkstoffs auf EU-Ebene jedoch grundsätzlich möglich.²

Immer wieder stand und steht Glyphosat im Verdacht, krebserregende Wirkung zu haben – dies va auch vor dem Hintergrund der in den USA entschiedenen Fälle gegen Monsanto, in welchen Schadenersatz in Millionenhöhe zugesprochen wurde.³

In Österreich wurde von der SPÖ bereits im Dezember 2017 ein Antrag⁴ für ein generelles Verbot von Glyphosat eingebracht. Darin wurde eine Novelle des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011⁵ dahingehend gefordert, dass das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat iSd Vorsorgeprinzips verboten werden sollte. Begründet wurde dies damit, dass das Vorsorgeprinzip besonders bei wissenschaftlicher Ungewissheit anzuwenden sei. Auch nach unterschiedlichen wissenschaftlichen Studien und dem andauernden Expertenstreit über die krebserregende Wirkung würden Zweifel an der Ungefährlichkeit des Wirkstoffes für den Menschen nach wie vor bestehen. Trotz der Verlängerung in der EU sollte der Wirkstoff in Österreich zur

Gänze verboten werden. Auch die Liste JETZT schloss sich im Juni 2019 mit einem gleichlautenden Antrag⁶ dieser Forderung nach einem generellen Verbot iSd Vorsorgeprinzips an.

Die ÖVP brachte im Juni 2019 hingegen einen Antrag⁷ für ein partielles Verbot von Glyphosat ein. Das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 sollte dahingehend novelliert werden, dass das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat zu einer Verwendung in öffentlichen Parks oder Gärten, Friedhöfen, Sport- und Freizeitplätzen, Schwimmbädern, Schulgeländen oder auf Kinderspielplätzen oder in unmittelbarer Nähe von Gesundheitseinrichtungen oder zur Anwendung durch den nicht beruflichen Verwender für den Haus- und Kleingartenbereich ab dem 1.1.2020 verboten werden sollte. Dieses beschränkte Verbot wurde damit begründet, dass ein absolutes Verbot betreffend Glyphosat in Österreich aufgrund der aufrechten Genehmigung bis 2022 derzeit EU-rechtlich nicht durchführbar sei. Es sollen damit jedoch bestimmte Anwendungen in der Nähe von sensiblen Bereichen eingeschränkt und dabei das Schutzniveau erhöht werden. Diese sollen nach einer Übergangsfrist ab dem 1.1.2010 in Kraft treten. In der Plenarsitzung wurde von der ÖVP va auch die Sorge um mögliche Wettbewerbsnachteile für österreichische Bäuerinnen und Bauern hervorgehoben.

Bei der Abstimmung am 2.7.2019 setzte sich die SPÖ mit Unterstützung von FPÖ, NEOS und Liste JETZT mit einer Mehrheit für ein generelles Glyphosat-Verbot durch, wogegen der Antrag der ÖVP in der Minderheit blieb.⁸

Somit hat Österreich als erster MS ein nationales generelles Verbot des Pflanzenschutzmittels Glyphosat eingeführt. Ob dieses Totalverbot der Notifizierung der EU-Kommission standhalten wird, muss an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Bei positivem Ausgang könnten jedoch auch andere MS diesen Weg beschreiten und der Vorreiterrolle Österreichs im Kampf gegen Glyphosat folgen.

Lydia Burgstaller

¹ Ranzenmayr, Gesundheitliche Auswirkungen und rechtliche Folgen aufgrund des Einsatzes von Glyphosat. Master Thesis, 2017.

² https://ec.europa.eu/germany/news/20171127GlyphosatFragenAntworten_de (Abfrage: 2.7.2019).

³ Der wohl bekannteste: Dewayne „Lee“ Johnson gegen Monsanto.

⁴ Antrag 18/A v 13.12.2017 (XXVI.GP).

⁵ BGBl I 2011/10, zuletzt geändert durch BGBl I 2015/163.

⁶ Antrag 876/A v 12.6.2019 (XXVI.GP).

⁷ Antrag 909/A v 12.6.2019 (XXVI.GP).

⁸ https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2019/PK0767/index.shtml (Abfrage: 3.7.2019).

DOCH KEINE ENERGIEABGABENVERGÜTUNG FÜR DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE?

Die unendliche Geschichte der österreichischen Energieabgabenvergütung¹ landet erneut vor dem EuGH. Nach den Urteilen in den Rs *Adria-Wien Pipeline*² und *Dilly's Wellnesshotel*³ hat sich der EuGH mittlerweile zum dritten Mal mit dem ENAVG auseinanderzusetzen.⁴ Ausgangspunkt des seit Jahrzehnten andauernden Rechtsstreits ist die Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe, die bereits in der Stammfassung des ENAVG vorgesehen war. Seit ihrem Bestehen wirft diese Regelung aufgrund ihrer Selektivität beihilfenrechtliche Fragen auf. Folgt man der Ansicht des Generalanwalts *Saugmandsgaard Øe*,⁵ so könnte die *Causa Dilly's Wellnesshotel* bald zu Ungunsten der Dienstleistungsbetriebe entschieden werden.

Die Vorgeschichte der Rs *Dilly's Wellnesshotel GmbH* 2.0

Im Jahr 2011 beantragte die Betreiberin von *Dilly's Wellnesshotel* die Vergütung von Energieabgaben für das Jahr 2011. Das Finanzamt Linz lehnte die Rückvergütung unter Verweis auf die §§ 2 und 3 ENVAG ab, die eine Energieabgabenvergütung nur für Betriebe zulassen, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter liegt. *Dilly's Wellnesshotel* sei ein Dienstleistungsbetrieb, der zwar sehr stromintensiv arbeite, aber dennoch von dieser Regelung ausgeschlossen sei. *Dilly's Wellnesshotel GmbH* setze sich gegen diese Entscheidung zur Wehr und brachte die *Causa* schlussendlich vor den VwGH. Dieser setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH folgende Fragen zur Beantwortung vor:

1. Ist eine Änderung einer genehmigten Beihilferegulation, mit der ein Mitgliedstaat auf die weitere Nutzung der Beihilfegenehmigung für eine bestimmte (trennbare) Gruppe von Beihilfeempfängern verzichtet und damit das Beihilfevolumen für eine bestehende Beihilfe lediglich reduziert, in einem Fall wie dem vorliegenden eine nach Art 108 Abs 3 AEUV (grundsätzlich) an-

meldepflichtige Umgestaltung einer Beihilferegulation?

2. Kann das Durchführungsverbot des Art 108 Abs 3 AEUV im Falle eines Formfehlers im Rahmen der Anwendung der VO 800/2008 zur Unanwendbarkeit einer Einschränkung einer genehmigten Beihilferegulation führen, so dass der Mitgliedstaat im Ergebnis durch das Durchführungsverbot zur Zahlung einer Beihilfe an bestimmte Beihilfeempfänger verpflichtet wird („Durchführungsgebot“)?

3.a Erfüllt eine Regelung über die Vergütung von Energieabgaben wie die hier vorliegende, bei welcher der Vergütungsbetrag der Energieabgaben im Gesetz eindeutig durch eine Berechnungsformel festgelegt ist, die Voraussetzungen der VO 651/2014?

3.b Bewirkt Art 58 Abs 1 der VO 651/2014 für den Zeitraum ab Jänner 2011 die Freistellung dieser Regelung über die Vergütung von Energieabgaben?

Schlussanträge des GA *Saugmandsgaard Øe* in der Rs *Dilly's Wellnesshotel GmbH*, Rs C-585/17

Generalanwalt *Saugmandsgaard Øe* konzentrierte sich in seinen Schlussanträgen auf die Beantwortung der Fragen, ob die von Österreich gewählte Berechnungsmethode mit den Vorgaben der AGVO 2014⁶ in Einklang steht und ob durch die Neufassung der AGVO möglicherweise bereits eine Freistellung der Energieabgabenvergütung im Zeitraum von Februar 2011 bis Ende Juni 2014 rechtmäßig erfolgen konnte.

Möglichkeit der rückwirkenden Anwendung der AGVO 2014?

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung 2014 (in weiterer Folge AGVO 2014)⁷ normiert gewisse materielle Voraussetzungen, deren Erfüllung die Freistellung von der Anmeldepflicht gem Art 108 Abs 3 AEUV nach sich zieht. Allerdings weichen die Vorgaben der AGVO 2014 von jenen der (im Jahr der Antragstellung auf Rückvergütung durch *Dilly's Wellnesshotel* geltenden) AGVO 2008 in einigen Punkten ab. Allen

¹ Siehe dazu *Fasching*, Die Privilegierung energieintensiver Unternehmen aus beihilfenrechtlicher Sicht, in *Jaeger/Haslinger* (Hrsg), Jahrbuch Beihilfenrecht 2018 (2019) 311.

² EuGH 8.11.2001, C-143/99.

³ EuGH 21.7.2016, C-493/14.

⁴ EuGH C-585/17, Finanzamt Linz.

⁵ SA des GA *Saugmandsgaard Øe* 14.2.2019, C-585/17.

⁶ VO (EU) 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI L 2014/187, 1.

⁷ ABI L 2014/187, 1.

voran müssen Beihilferegulungen keinen ausdrücklichen Verweis mehr auf die AGVO enthalten. Das Fehlen dieses Verweises führte im Jahr 2016 dazu, dass der EuGH die österr Regelung als unionsrechtswidrig einstufte. Erfüllen die §§ 2 und 3 ENAGV alle sonstigen inhaltlichen Anforderungen der „neuen“ AGVO 2014, könnte die Beschränkung auf Produktionsbetriebe gem Art 58 Abs 1 AGVO 2014 nun beihilfenrechtlich zulässig sein.

Nach der Rechtsansicht des GA ist dies der Fall: Die österr Energieabgabenvergütung richtet sich an energieintensive Betriebe iSd Art 17 Abs 1 lit a der RL 2003/96/EG⁸ und auch die in Anh I Tab C angeführten Mindeststeuerbeträge werden im Durchschnitt für alle Betriebe eingehalten. Die Einschränkung auf „Produktionsbetriebe, deren Schwerpunkt auf der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter liegt“ sei lediglich die Anwendung eines restriktiveren sektorbezogenen Kriteriums. Art 17 Abs 1 lit a der RL gesteht den MS diese Möglichkeit ausdrücklich zu. Auch nach der Rspr des EuGH ist die Einschränkung von Steuerermäßigungen für energieintensive Betriebe, die dem verarbeitenden Gewerbe angehören, im Anwendungsbereich der RL 2003/96/EG rechtmäßig (vgl Rs *IRCCS – Fondazione Santa Lucia*⁹).

Der Begünstigtenkreis der Steuerermäßigung muss gem Art 44 Abs 2 AGVO nach transparenten und objektiven Kriterien gewählt werden. Die *Dilly's Wellnesshotel GmbH* bestritt die Einhaltung dieser Kriterien, da es aus ihrer Sicht keinen Grund für den Ausschluss von Dienstleistungsbetrieben gibt. Diese Kriterien sind nach Auffassung *Saugmandsgaard Øes* allerdings dahingehend zu verstehen, dass der Kreis der Begünstigten im nationalen Gesetz klar bestimmt und so festgelegt werden muss, dass die Beihilfe allen Wettbewerbern, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, in derselben Weise gewährt wird.¹⁰ Da allen Produktionsbetrieben die Energieabgabenvergütung in der gleichen Weise gewährt wird, würde das ENAVG diese Kriterien erfüllen.

⁸ RL 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, ABI L 2003/283, 51.

⁹ EuGH 18.1.2017, C-189/15.

¹⁰ ErwGr 64 der AGVO 2014: Um die Verfälschung des Wettbewerbs möglichst gering zu halten, sollten die Beihilfen für alle Wettbewerber, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, in derselben Weise gewährt werden.

Festschreibung einer konkreten Berechnungsformel rechtmäßig?

Gem Art 44 Abs 3 AGVO 2014 müssen Beihilferegulungen in Form von Steuerermäßigungen auf einer Senkung des anwendbaren Umweltsteuersatzes oder der Zahlung eines festen Ausgleichbetrags oder einer Kombination solcher Mechanismen basieren. Die vom österr Gesetzgeber gewählte Form einer konkreten Berechnungsmethode sei als Zahlung eines festen Ausgleichbetrags zu verstehen, da die Energieabgabenvergütung jeweils für ein Kalenderjahr auszu zahlen sei und dem Finanzamt dabei kein Ermessen zukomme. Dieses Modell, bei dem der Vergütungsbetrag einer Steuer im Gesetz eindeutig durch eine Berechnungsformel festgelegt ist, ist nach Ansicht des GA daher mit Art 44 Abs 3 AGVO vereinbar.¹¹

Fazit

Folgt der EuGH den Ausführungen des GA *Saugmandsgaard Øe*, so läge durch die Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe, die durch das BBG 2011¹² wieder eingeführt wurde, durch die Freistellung von der Anmeldepflicht kein Verstoß gegen das EU-Beihilfenrecht vor. Dies hätte zur Folge, dass Dienstleistungsbetrieben die Energieabgabenvergütung ab dem Jahr 2011 verwehrt wäre.

Stefanie Fasching

¹¹ Schlussanträge des Generalanwalts *Henrik Saugmandsgaard Øe* (FN 5).

¹² Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I 2010/111.

BERICHT: STUDIERENDENINITIATIVE DES IUR BEI DER VERANSTALTUNG „NACHHALTIGE HOCHSCHULE – STUDIERENDE FÜR EINEN ‚KLIMAWANDEL‘ AN HOCHSCHULEN“

An der Hochschule München fand am 27.6.2019 das 13. Treffen des Netzwerks Hochschule und Nachhaltigkeit Bayern¹ in Kooperation mit der Landes-ASTen-Konferenz Bayern² und der Allianz Nachhaltiger Universitäten in Österreich³ zum Thema „Nachhaltige Hochschule – Studierende für einen ‚Klimawandel‘ an Hochschulen“ statt.⁴ Über 200 Hochschulakteur*innen nahmen an der Veranstaltung teil bzw. gestalteten diese aktiv mit, darunter Leitungsorgane, Studierende, Forschende, Lehrende, Verwaltungsmitarbeitende, Vertreter*innen aus der Politik und aus den Ministerien. Ziel war es, das Engagement sowie die Rolle von Studierenden für mehr Nachhaltigkeit an Hochschulen in Bayern, Österreich und in der Schweiz in den Fokus zu rücken.

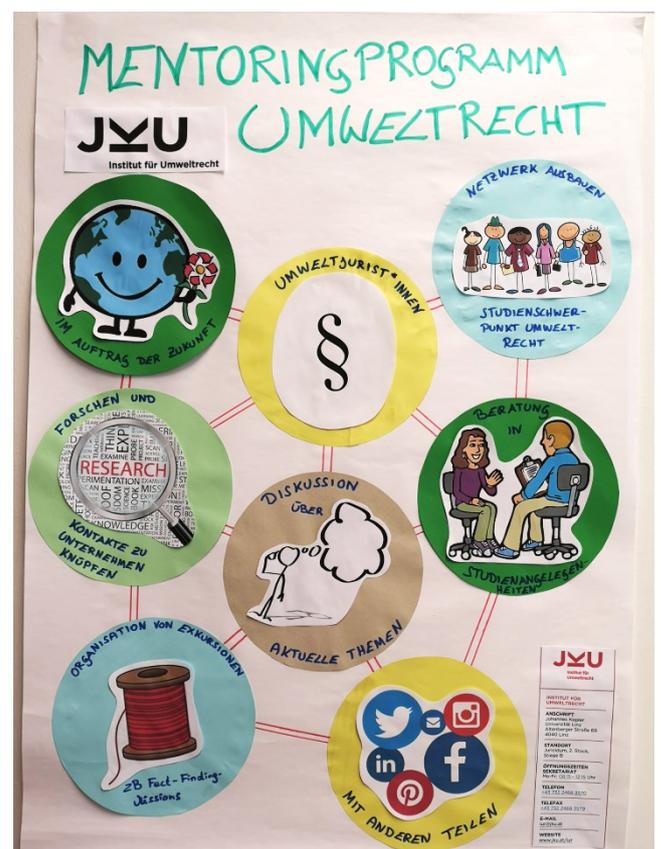
Im Rahmen von Vorträgen, Workshops und Podiumsdiskussionen wurde versucht, folgende zukunfts- und richtungsweisende Fragen zu beantworten: „*Wie können Studierende bei der Gestaltung einer Kultur der Nachhaltigkeit an Hochschulen mitwirken?*“, „*Wie können Hochschulleitungen und Studierende zusammenwirken, um mit ihrer Hochschule zur Überwindung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts beizutragen?*“ sowie „*Welchen Gestaltungsfreiraum wünschen sich Studierende und welche Form der Unterstützung können Hochschulen und Politik bieten?*“

Zudem stand eine Pitch- und Postersession auf dem Programm, bei der eifrige Studierende aus Bayern, Österreich und der Schweiz ihre Nachhaltigkeitsinitiativen vor den Vorhang holen konnten. Auch das IUR war dabei tatkräftig vertreten. Mag.^a Daniela Ecker und Mag.^a Lydia Burgstaller, MSc, stellten das zukünftige „Mentoring-Programm Umweltrecht“ von

Studierenden der JKU, die den Schwerpunkt Umweltrecht bereits abgeschlossen haben, vor. Diese setzen es sich zum Ziel, andere engagierte und interessierte angehende Umweltjurist*innen auf ihrem Weg zu begleiten. Die Tätigkeiten des Mentorings reichen von gemeinsamen Diskussionen über aktuelle umweltrechtliche Themen bis zum Aufbau von Netzwerken und der Erarbeitung von Projekten (siehe Fotos).

Die zahlreichen positiven Rückmeldungen der Hochschulakteur*innen waren besonders erfreulich und zeigen, dass das IUR mit dem Engagement der studentischen Initiative mehr als am Puls der Zeit liegt. Auch (angehende) Jurist*innen müssen gesellschaftliche Verantwortung übernehmen. Das IUR – im Auftrag der Zukunft.

Daniela Ecker



¹ Unterstützt Hochschulakteur*Innen dabei, die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung von bayerischen Hochschulen zu verbessern. Näheres siehe <https://www.nachhaltigehochschule.de/> (Abfrage aller Links jeweils 4.7.2019).

² Zusammenschluss der bayerischen Studierendenvertretungen. Näheres siehe <https://studierendenvertretung-bayern.de/>.

³ Nationaler Zusammenschluss von 15 österr. Universitäten (JKU Linz, Universität für Bodenkultur Wien, Wirtschaftsuniversität Wien, Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Veterinärmedizinische Universität Wien, Universität Graz, Technische Universität Graz, Kunstuniversität Graz, Medizinische Universität Graz, Montanuniversität Leoben, Universität Salzburg, Universität Mozarteum Salzburg, Donau-Universität Krems, Universität Klagenfurt, Universität Innsbruck), die sich für Themen der Nachhaltigkeit einsetzen; Näheres siehe <http://nachhaltigeuniversitaeten.at/>.

⁴ Weitere Informationen zur Veranstaltung sowie das Programm finden Sie unter <https://www.nachhaltigehochschule.de/veranstaltungen/13-netzwerktreffen/>.

VORSCHAU: 24. ÖSTERREICHISCHE UMWELTRECHTSTAGE ZUM GENERALTHEMA „NEUE ALTLASTENHAFTUNG“

Das IUR veranstaltet am **4. und 5. September 2019** an der **JKU Linz** in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und dem Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht zum Generalthema **"Neue Altlastenhaftung"** die bereits **24. Österreichischen Umweltrechtstage**.

Datum

4. und 5. September 2019

Ort

JKU Linz, Uni-Center

Veranstalter

Institut für Umweltrecht der Johannes Kepler Universität Linz und Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) mit freundlicher Unterstützung des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht

Leitung

Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (IUR, JKU)
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Eva Schulev-Steindl*, LL.M. (Universität Graz)
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (IUR, JKU)

Inhalt der Veranstaltung:

Noch immer belasten in Österreich zahlreiche Altlasten (einschließlich Altablagerungen und Altstandorte) vor allem die Umweltmedien Boden und (Grund-)Wasser. Ein neues Altlastenrecht in Form einer umfassenden Reform des ALSAG soll mit neuen Instrumenten, vor allem einem konsequentem Verursacherprinzip, Wertausgleich bei werterhöhender Sanierung und Förderung ehemaliger Industrie- und Gewerbestandorte, auch zur Reduktion des übermäßigen Bodenverbrauchs beitragen. Als rechtspolitisches Forum widmen die 24. Österreichischen Umweltrechtstage dieser eminent praktisch wichtigen Entwicklung ihr Generalthema.

Im **Workshop A** wird am zweiten Tag den bisher wenig untersuchten, aber gerade für JuristInnen und Sachverständige entscheidenden Parametern der Prognose und der Beweislast nachgespürt. Effektiver Klimaschutz erfordert auch rasche klimarelevante Maßnahmen aller Infrastrukturtäger, wie Leitungsausbau und Speichermedien. Deren juristische Erfordernisse insbesondere im

Rahmen der UVP und der Raumordnung stehen im Zentrum des **Workshops B**.

Wie alljährlich vermitteln Newsflashes auf allen Umweltrechtsgebieten Österreichs und der EU wieder die wegweisenden Entwicklungen des letzten Jahres.

Programm

Mittwoch, 4. September 2019

- 09:30 Registrierung und Begrüßungskaffee
10:00 Begrüßung und Eröffnung
SC DI *Christian Holzer* (BMNT / Mitglied des ÖWAV-Präsidiums)
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (IUR, JKU Linz)
- 10:10 BLOCK I: Aktuelles im Umweltrecht – Teil 1**
10:10 Neue Entwicklungen im Europarecht
Dr. *Florian Stangl*, LL.M. (Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH)
10:40 Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht – Judikatur
Ass.-Prof. Dr. *Gerhard Schnedl* (Karl-Franzens-Universität Graz)
11:10 Fragen und Diskussion
11:30 Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht – Gesetzgebung, Teil 1
Prof. Dr. *Daniel Ennöckl*, LL.M. (Universität Wien)
11:50 Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht – Gesetzgebung, Teil 2
Mag. *Martin Niederhuber* (Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH)
12:10 Fragen und Diskussion
12:40 Mittagspause
- 14:00 BLOCK II: Neues Altlastenrecht**
14:00 Zielsetzungen und Schwerpunkte der ALSAG-Novelle 2019
SC DI *Christian Holzer* (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus)
14:30 Beurteilung und Sanierung von Altlasten in Österreich – Status und Ausblick
DI *Stefan Weihs* (Umweltbundesamt)
14:55 Verursacherprinzip und Wertausgleich
Mag.^a *Réka Krasznai* (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus)
Mag. *Christian Janitsch* (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus)
15:25 Fragen und Diskussion
15:55 Kaffeepause

- 16:25 Verfassungsrechtliche Fragen zur ALSAG-Novelle
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. *Christian M. Piska* (Universität Wien)
RA Dr. *Roland Zauner* (Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH)
- 16:45 Altlasten und Immobilienwirtschaft
Ing. *Johann Scheifinger* (Scheifinger Immobilien e.U.)
- 17:05 Fragen und Diskussion
- 18:30 **Abendempfang im OK Deck im Offenen Kulturhaus**
(mit Unterstützung durch das Land Oberösterreich sowie die Stadt Linz) mit
* **Sektverkostung**
* **Verleihung der „Österreichischen Umwelt- und Technikrechts-Preise 2019“** und
* **Führungen zum Thema „Sinnesrausch“** (<http://www.sinnesrausch.at/>)
(Anmeldung zum Abendempfang unbedingt erforderlich !!)

Donnerstag, 5. September 2019

09:00 BLOCK III: Workshops A und B

Workshop A: Prognose und Beweislast im Genehmigungsverfahren

Leiter:

Hon.-Prof. Dr. *Wilhelm Bergthaler*
(Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH / IUR, JKU Linz)

- 09:00 Impulsstatements und Podiumsdiskussion:
Die juristische Perspektive
Hofrätin des VwGH Mag.^a *Astrid Merl*
RA Dr. *Andrew P. Scheichl* (Scheichl Traudtner Amann Rechtsanwälte)
Die fachlich-naturwissenschaftliche Perspektive
Dr. *Kathrin Baumann-Stanzer* (Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik)
Univ.-Prof. DI Dr. *Christian Kirisits*,
MedUni Wien

- 10:00 Fragen und Diskussion

Workshop B: Herausforderung Infrastruktur und Industrie

Leiter: DI *Wolfgang Hafner* (Austrian Power Grid AG)

- 09:00 Impulsstatements und Podiumsdiskussion:
Klimawandel und Genehmigungsverfahren
Hon.-Prof. Dr. *Christian Schmelz* (Schönherr Rechtsanwälte GmbH)

- Fragen der Raumordnung und Infrastrukturplanung
MMag.^a *Elisabeth Stix* (Rosinak & Partner ZT GmbH)
Klimarelevante Maßnahmen der Infrastrukturträger und der Industrie
Mag.^a *Silvia Angelo* (ÖBB-Infrastruktur AG)
Vorstandsdirektor DI Mag. (FH) *Gerhard Christner* (Austrian Power Grid AG)
Ing. *Johann Prammer* (voestalpine Stahl GmbH)

- 10:00 Fragen und Diskussion

- 10:30 Kaffeepause

11:00 BLOCK IV: Aktuelles im Umweltrecht – Teil 2

- 11:00 Aktuelles zum Umweltprivatrecht
Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (IUR, JKU Linz)

- 11:45 Fragen und Diskussion

- 12:00 Mittagspause

- 13:10 Neue Entwicklungen im Wasserrecht – ein Überblick

Mag.^a *Charlotte Vogl* (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus)

- 13:40 Neue Entwicklungen im Abfallrecht – ein Überblick

Mag.^a *Evelyn Wolfslehner* (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus)

- 14:10 Fragen und Diskussion

- 14:40 Schlussworte

- 14:50 Ende der Veranstaltung

Information:

Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband,

A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5/4,
Tel: 01 / 535 57 20; Fax 01 / 532 07 - 47,
email waschak@oewav.at

Institut für Umweltrecht, Universität Linz,

A-4040 Linz, Altenberger Straße 69,
Tel: 0732 / 24 68 - 35 65 oder 0732 / 24 68 - 35 70,
Fax 0732 / 24 68 - 35 79, email iur@jku.at

Anmeldung:

beim Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (per Post mit Anmeldeabschnitt, per Fax an 01 / 532 07 47, per mail an waschak@oewav.at oder per ONLINE-ANMELDUNG unter www.oewav.at).

Rainer Weiß

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.